

Positionspapier

Branchenspezifische Hygieneverordnung für körpernahe Dienstleistungen in Niedersachsen

Landesinnungsverband
des niedersächsischen
Friseurhandwerks
Arbeitgeberverband

1. Ausgangslage

Das Friseurhandwerk in Niedersachsen braucht eine vereinfachte und praxisnahe Hygieneverordnung – ohne Überregelung. Ziel sind transparente Anforderungen und einheitliche Standards: zum Schutz der Kundinnen und Kunden, für rechtssichere Rahmenbedingungen in den Betrieben und für klare Vorgaben für die regionalen Gesundheitsämter.

Warum eine Überarbeitung notwendig ist und welchen Lösungsweg wir vorschlagen, erfahren Sie in unserem Positionspapier.

Körpernahe Handwerksberufe wie das Friseurhandwerk arbeiten unter besonders sensiblen hygienischen Bedingungen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem gehäuften Auftreten des Hautpilzes Trichophyton tonsurans sind in jüngster Zeit zahlreiche praxisrelevante Fragestellungen an das niedersächsische Friseurhandwerk sowie an die örtlichen Gesundheitsämter herangetragen worden. Der Gesundheitsschutz von Kund:innen und Beschäftigten hat dabei höchste Priorität – gleichzeitig muss einer medizinischen Überregulierung mit Augenmaß begegnet werden.

Zwar besteht mit der Niedersächsischen Hygieneverordnung (NHygVO) bereits eine allgemeine rechtliche Grundlage, jedoch eröffnet das Infektionsschutzgesetz (§§ 17 und 36 IfSG) dem Land Niedersachsen ausdrücklich die Möglichkeit, weitergehende, branchenspezifische Regelungen zu erlassen.

Eine solche Differenzierung ist notwendig: Die spezifischen Anforderungen und Risiken körpernaher Dienstleistungen – etwa im Friseurhandwerk – sind nicht mit denen medizinischer Einrichtungen oder der Pflege gleichzusetzen. Zugleich liegt mit der BGW-Richtlinie bereits eine praxisnahe Hygieneregelung vor, die konsequent umgesetzt werden muss. Zusätzliche bürokratische Belastungen sind daher zu vermeiden.

Die Landespolitik ist hier gefordert, den bestehenden Gestaltungsspielraum zu nutzen, um nachhaltige, wirtschaftlich tragfähige und gesundheitlich wirksame Rahmenbedingungen für das Friseurhandwerk zu schaffen.

2. Zielsetzung

Wir fordern daher die Einführung einer eigenständigen Verordnung zur Infektionsverhütung bei körpernahen Dienstleistungen in Niedersachsen – analog zur Berliner Infektionsverhütungs-Verordnung (IfVerhV BE). Mit einer Einführung einer eigenständigen Verordnung zur Infektionsverhütung bei körpernahen Dienstleistungen in Niedersachsen erreichen wir die Ziele:

- Klare, rechtssichere Vorgaben für körpernahe Dienstleistungen
- Einheitliche Standards im Sinne des Infektionsschutzes
- Bessere Umsetzbarkeit durch branchengerechte Anforderungen

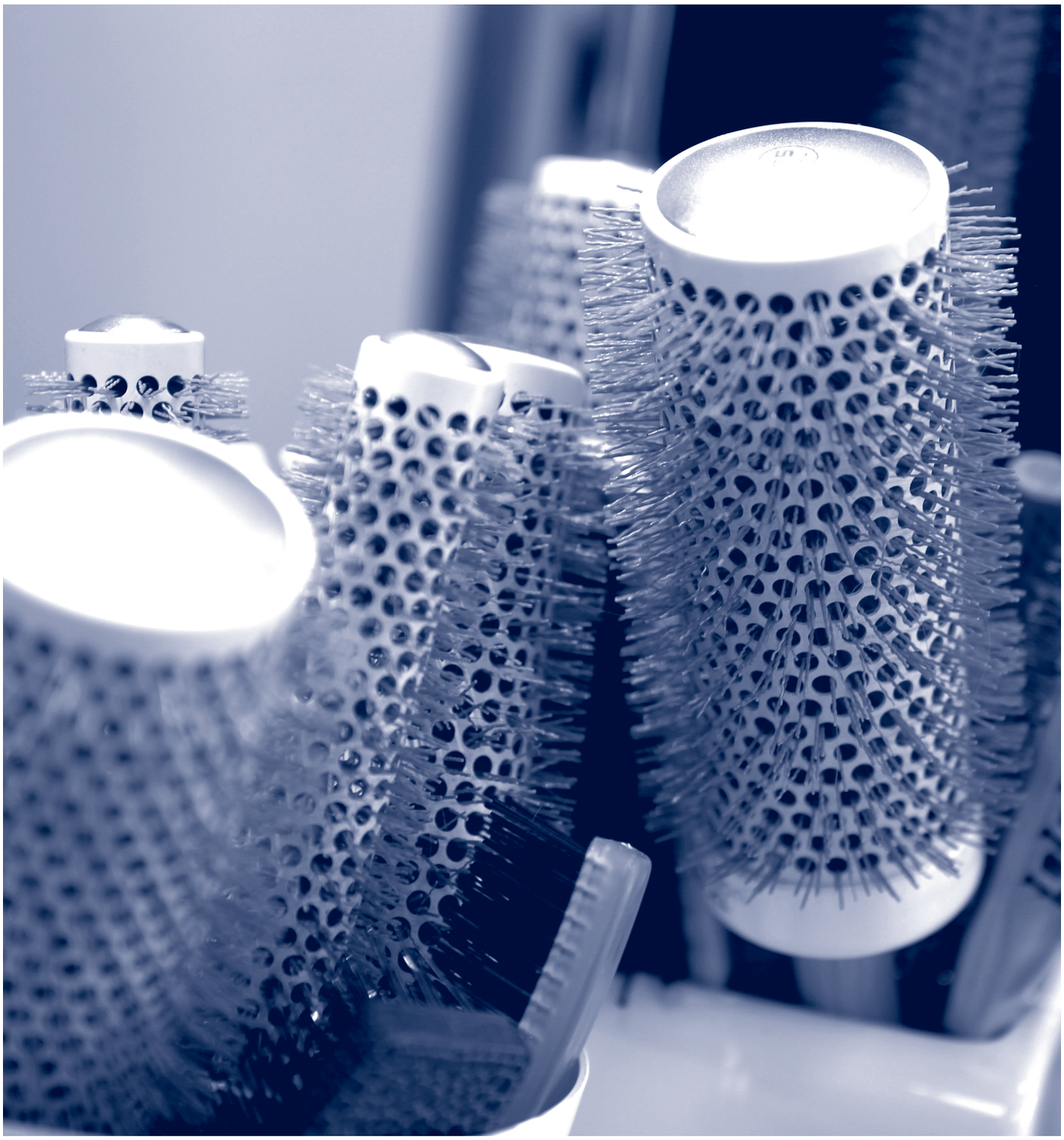
3. Warum eine eigenständige Hygieneverordnung für körpernahe Dienstleistungen in Niedersachsen notwendig ist

Aspekt	Aktuell im NMedHygVO	Vorteil einer eigenständigen Verordnung
Regelungsziel / Adressaten	Fokus liegt auf Kliniken und Praxen – körpernahe Handwerke werden fachlich nicht erfasst	Branchenspezifische Regelungen möglich – angepasst an Praxis und Risikoprofil des Friseurhandwerks
Rechtssicherheit / Geltungsbereich	Friseurbetriebe nur indirekt oder lückenhaft erfasst – unklare Zuständigkeiten	Klare, explizite Erfassung körpernaher Dienstleistungen – rechtssicher und verständlich
Hygieneanforderungen	Vorgaben (z. B. Desinfektion, Dokumentation) sind für das Friseurhandwerk praxisfern und orientieren sich an medizinischen Standards	Realistische, passgenaue Standards, die Gesundheits- und Arbeitsschutz gleichermaßen stärken, ohne zusätzliche Bürokratie
Umsetzbarkeit in kleinen Betrieben	Anforderungen wie Hygienebeauftragte oder Surveillance nicht umsetzbar für kleine Handwerksbetriebe	Umsetzbare Maßnahmen und Standards für KuK – entlastend, nicht überfordernd
Wissensstand / Schulungen	Keine verpflichtenden Schulungen – kein gezielter Wissenstransfer	Möglichkeit zur Einführung klar geregelter Schulungs- und Nachweispflichten z.B. Kontrolle der BGW-Hygieneunterweisung
Vollzug durch Behörden	Uneinheitliche Praxis bei Gesundheitsämtern – Interpretationsspielraum	Einheitlicher Vollzug und klare Maßstäbe für Betriebe und Behörden

4. Ein Blick nach Berlin: Konkrete Lösungen statt pauschaler Regeln

Das Land Berlin nimmt im Bereich der Hygienevorgaben für körpernahe Dienstleistungen eine bundesweite Vorreiterrolle ein. Als bislang einziges Bundesland hat es mit der Infektionsverhütungsverordnung (IfVerhV BE) eine eigenständige, branchenspezifische Regelung geschaffen, die sich gezielt an Betriebe wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Tattoo- und Piercingstudios richtet.

Das Infektionsschutzgesetz des Bundes bietet den Ländern die Möglichkeit, eigenständige und auf bestimmte Berufsgruppen zugeschnittene Regelungen zu erlassen. Einige Länder haben diese Spielräume bereits genutzt, um körpernahe Dienstleistungen gezielt zu regeln. Berlin nimmt hierbei eine Vorreiterrolle ein: Mit der Infektionsverhütungsverordnung (IfVerhV BE) wurde eine praxisorientierte, branchenspezifische Hygieneverordnung geschaffen, die den besonderen Anforderungen von Friseur-, Kosmetik-, Tattoo- und Piercingbetrieben gerecht wird. Auch Bayern und Nordrhein-Westfalen haben inzwischen vergleichbare Regelungen auf den Weg gebracht, die zeigen, dass eine differenzierte, landesspezifische Ausgestaltung nicht nur möglich, sondern auch effektiv ist.



Was kann Niedersachsen daraus lernen?
Die Berliner Lösung zeigt, dass eine branchenspezifische Hygieneverordnung nicht nur machbar, sondern auch wirksam ist. Sie bringt:

- Rechtssicherheit für Betriebe, da klare Anforderungen bestehen und Willkür bei Prüfungen reduziert wird.
- Erleichterung für Gesundheitsämter, weil Kontrollmaßstäbe vereinheitlicht und Missverständnisse minimiert werden.
- Vertrauen bei der Kundschaft, da sichtbar wird, dass professionelle Standards im gesamten Bundesgebiet eingehalten werden.

5. Mögliche Inhalte einer niedersächsischen Satzung „HygieneVO für körpernahe Dienstleistung“

Auf Basis der branchenspezifischen Herausforderungen und des Berliner Beispiels schlagen wir für Niedersachsen folgende Eckpunkte für eine eigenständige Hygieneverordnung für körpernahe Dienstleistungen vor. Ziel ist es, rechtssichere, praxistaugliche und wirtschaftlich tragfähige Regelungen zu etablieren, die sowohl den Gesundheitsschutz als auch die Umsetzbarkeit in kleinen Handwerksbetrieben sicherstellen:

A) Geltungsbereich und Anwendungsrahmen

- Klare Definition der betroffenen Branchen: Friseurhandwerk, Barbershops, Kosmetik, Nagelstudios, Fußpflege, Tattoo-, Piercing- und ähnliche körpernahe Dienstleistungen.
- Verbindliche Anwendung für alle entsprechenden Betriebe im Land Niedersachsen, unabhängig von der Betriebsgröße.

B) Räumliche und technische Anforderungen

- Mindestanforderungen u.a. an Hygienebereiche, Waschgelegenheiten ohne medizinischen Overhead.
- Anforderungen an Reinigung und Desinfektion von Flächen, Geräten und Werkzeugen – praxisnah formuliert und umsetzbar.

C) Hygieneorganisation und Dokumentation

- Verpflichtung zur Erstellung eines schriftlichen Hygieneplans nach branchenspezifischen Vorlagen (z. B. auf Basis der BGW oder des Landesinnungsverbandes des niedersächsischen Friseurhandwerks).
- Möglichkeit zur Übernahme bestehender, bewährter Standards – insbesondere der BGW-Unterlagen.
- Dokumentationspflichten (z. B. Desinfektionsnachweise, Kundenaufklärung) sollen standardisiert und rechtssicher ohne weitere Bürokratie oder Lasten der Betriebe übertragbar sein.

D) Personalverantwortung und Schulung

- Keine zusätzliche Schulungspflicht für alle Beschäftigten.
- Anerkennung bestehender Schulungen, z. B. über die BGW, als ausreichend.
- Optionale Nachweispflicht bei Kontrollen, um Rechtssicherheit zu schaffen, aber keine allgemeine Fortbildungspflicht.

E) Kontrollpraxis und Vollzug

- Einheitliche Kriterien für den Vollzug durch die Gesundheitsämter – zur Vermeidung von Interpretationsspielraum oder überzogener Anforderungen.
- Klare Zuständigkeiten für Kontrolle und Beratung – mit Beteiligung der Handwerkskammern und Berufsverbände.
- Standardisierte Checklisten zur Vereinheitlichung von Vor-Ort-Prüfungen.

6. Forderungen des niedersächsischen Friseurhandwerks

Wir fordern:

1. Erlass einer eigenen Hygieneverordnung für körpernahe Dienstleistungen in Niedersachsen
2. Klare Definitionen und Standards für Hygiene, Desinfektion, Instrumentenpflege
3. Keine zusätzlichen Schulungs- oder Dokumentationspflichten für Betriebe und Beschäftigte
4. Im Fokus sollte die konsequente Umsetzung und Kontrolle der aktuell bestehenden Hygienepflichten stehen
5. Beteiligung des nds. Friseurhandwerks an der Erarbeitung
6. Vermeidung medizinischer Überregulierung – keine Übertragung klinischer Anforderungen auf Handwerksbetriebe



7. Nutzen für Land, Betriebe und Bevölkerung

Beteiligte	Vorteil
Gesundheitsämter	Klarere Vorgaben, bessere Kontrolle, rechtssichere Eingriffsmöglichkeiten
Friseurbetriebe, Barbershops und Kosmetikhandwerk	Transparente Anforderungen, einheitliche Standards, keine Unsicherheit bei Prüfungen
Kundschaft	Höheres Vertrauen in Hygienestandards, besserer Schutz vor Infektionen
Land Niedersachsen	Proaktive Gesundheitsvorsorge, Signalwirkung für andere Bundesländer

8. Schlussfolgerung

In Niedersachsen zeigen sich ähnliche Herausforderungen: uneinheitliche Kontrollpraxis, Unsicherheiten bei den Betrieben und zunehmende gesundheitliche Risiken. Die Einführung einer eigenen Verordnung – analog zu Berlin – würde diese Lücken schließen, gleichzeitig aber die Autonomie des Landes bei der Ausgestaltung nutzen. Die Berliner IfVerhV kann dabei als bewährte Vorlage dienen, die an die spezifischen Bedürfnisse in Niedersachsen angepasst wird.

Eine branchenspezifische Hygieneverordnung ist längst überfällig. Klassische Friseurunternehmerinnen und -unternehmer haben sich bereits im Rahmen ihrer Gesellen- und Meisterprüfungen intensiv mit dem Thema Hygiene auseinandergesetzt und ihre Fachkenntnisse unter Beweis gestellt.

Doch gesellschaftliche Veränderungen und neue Wege in den Beruf – etwa durch Quereinstiege – öffnen an vielen Stellen Regelungslücken. Eine eigene, auf das Friseurhandwerk zugeschnittene Hygieneverordnung schafft hier Abhilfe: Sie stärkt das Vertrauen in die Branche, schützt dort, wo Schutz nötig ist, und sorgt für klare, praxistaugliche Standards – sowohl für Betriebe als auch für Behörden.

Zudem würde Niedersachsen mit einem solchen Schritt ein deutliches Zeichen setzen – sowohl in Richtung Gesundheitsprävention als auch in Richtung wirtschaftlicher Entlastung des Handwerks durch klare und machbare Regelungen.

Wir fordern das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, die politischen Fraktionen sowie die Landesregierung auf, die Schaffung einer branchenspezifischen Hygieneverordnung jetzt entschlossen anzugehen – in enger Abstimmung mit den Berufsvertretungen und gemeinsam mit dem Friseurhandwerk einen branchengerechten, zukunftsfesten Gesundheitsschutz ohne Überregulierung zu schaffen.

Impressum

Landesinnungsverband
des niedersächsischen
Friseurhandwerks

Ricklinger Stadtweg 92
30459 Hannover

info@liv-friseure-nds.de
www.friseure-nds.de

Vertreten durch:

Manuela Härtelt-Dören,
Landesinnungsmeisterin

**Verantwortlich im Sinne
des § 18 Abs. 2 MStV:**

Sebastian Kunde,
Geschäftsführer